

Einrichtungen dienen dem Zweck, die innerkirchlichen Beziehungen und das Verhältnis zum Staat leichter und fruchtbarer zu gestalten. In beiden Fällen handelt es sich um Aufgaben, die im Bereich der einzelnen Diözese nicht geleistet oder doch besser von überdiözesanen Einrichtungen besorgt werden können.

Die beiden erörterten Modelle für das Land Nordrhein-Westfalen bedeuten eine Grundlage zur Neuordnung der bisherigen Kirchenprovinzen Köln und Paderborn, die beim heutigen Bestand noch über die Grenzen von Nordrhein-Westfalen hinausreichen, zugunsten einer Regelung, die die Bistümer Nordrhein-Westfalens zu einer kirchlichen Region mit einer oder mehreren Kirchenprovinzen zusammenfaßt. Die je eigenen Aufgaben dieser oberen Verwaltungsebenen sind prinzipiell auf Entlastung und Kooperationshilfe für die einzelnen Bistümer abgestellt. Dazu seien im folgenden einige Beispiele genannt.

Die *Vertretung* der Kirche in Nordrhein-Westfalen gegenüber der Landesregierung in allen kulturellen, rechtlichen und politischen Fragen könnte in einer ähnlichen Form geschehen wie bei der Vertretung der deutschen Bischofskonferenz gegenüber der Bundesregierung.

Im *innerkirchlichen Bereich* sind auf den Ebenen der Kirchenprovinzen und der kirchlichen Region die *Verbindung zur deutschen Bischofskonferenz und zur Gesamtkirche* wie spezifische Aufgaben in der kirchlichen Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung wahrzunehmen. Die finanzielle Grundausstattung der Bistümer mit geringer Katholikenzahl zum Beispiel könnte durch einen zentralen Finanzausgleich (etwa über Entscheidungen eines Kirchensteuerrates auf Landesebene) zufriedenstellender als bisher sichergestellt werden.

Auch die *Ausbildung kirchlicher Führungskräfte* könnte überörtlich geregelt sein und bei den bestehenden Hochschulen mit eigenem Fachbereich Kath. Theologie (Bochum, Bonn, Münster, Paderborn) verbleiben. Die praktische Ausbildung würde in den einzelnen Diözesen erfolgen, wozu die vorhandenen Bildungseinrichtungen (Gesamthochschulen, Pädagogische Hochschulen u. ä.) für die Ver-

mittlung der *missio canonica* und für die theol. Erwachsenenbildung einbezogen werden können. Die Schaffung von Einrichtungen – etwa eines Pastoralinstituts, – die eine Zusammenarbeit der theologischen Fakultäten und der einzelnen Seelsorgsämler gewährleisten, fielen in die Zuständigkeit der Kirchenprovinz oder der kirchlichen Region. Alle *Informationsaufgaben* in Presse, Rundfunk und Fernsehen sind durch zentrale, finanziell und personell entsprechend ausgestattete Institutionen effektiver wahrnehmbar als durch bistumseigene Einrichtungen. Eine Neubelebung des *kirchlichen Gerichtswesens* durch hauptberufliche Richter, die in den einzelnen Diözesen nicht zur Verfügung stehen, und durch die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit im Sinne einer Gerichtsbarkeit über die Verwaltung wäre Sache der Kirchenprovinzen und der Region.

Diese wenigen Beispiele verdeutlichen, daß eine Neuordnung der Bistumsgrenzen Hand in Hand gehen muß mit einer Neuordnung und Neugliederung kirchlicher Verwaltung. Beide Aufgaben sind nicht mehr zu umgehen, will die Kirche wirksam präsent bleiben in der Gesellschaft und den ihr aufgegebenen Heildienst an den Menschen adäquat erfüllen.

Glosse

Ferdinand Klostermann

Auseinandersetzung mit der Welt – aber wie?

Mit vier Beiträgen haben wir im vergangenen Jahr für die Diskussion um die Abtreibung Argumente, für die anstehenden Probleme Lösungsmöglichkeiten und für die betroffenen Frauen sowie für alle hilfswilligen Menschen Hinweise auf Beratung und Hilfe angeboten¹. Die nachfolgende Kritik teilt mit den

¹ F. Graf v. Westphalen, *Wirksamer Schutz für das ungeborene Leben – Aufgabe von Recht und Gesellschaft*, in: *Diakonia* 3 (1972) 27–37; H. Rotter, *Moraltheolo-*

Kritisierten die Überzeugung von der Schutzwürdigkeit menschlichen Lebens vom Anfang an und von der Verantwortung der Christen, sich auch im politischen Bereich dieser Überzeugung entsprechend zu engagieren. Der Unterschied liegt im Wie dieses Engagements und der Auseinandersetzung mit andersdenkenden Menschen. red

An der Auseinandersetzung um die Strafrechtsreform, konkret um die Reform des § 218 (BRD) bzw. 144 (Österreich), läßt sich modellartig christliches Verhalten in einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft studieren. Leider wird derzeit eher demonstriert, wie es nicht sein soll.

I. Vor dem Verfasser liegt ein „Aufruf zum Widerstand“ aus dem Führungsorgan einer offiziell-kirchlichen Vereinigung. Hier heißt es: „Die Stunde der Entscheidung ist da... die Durchsetzung der Fristenlösung durch die Mehrheitspartei im österreichischen Nationalrat ist für die Katholiken in Österreich eine Kampfansage... Der Kampf gegen die Fristenlösung ist eine politische Aktion... es ist der politische Kampf der Katholiken, der über ihr politisches Los in diesem Lande auf lange Sicht entscheiden wird. Wie immer die Frage der Abtreibung letztlich geregelt wird, es wird für die Katholiken in diesem Land entscheidend sein, ob sie sich diesem Kampf stellen...“, darum geht dieser Kampf um ganze... Die gegenwärtige Situation der Katholiken erinnert fatal an die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts, an den Beginn der Kulturkampfzeit, aber auch an den Beginn der Gründung der christlich-sozialen Bewegung, wo es einfach um des Überlebens willen Gebot der Stunde war, sich aus dem gemeinsamen Glauben heraus zusammenzuschließen und der Staatsgewalt zu widerstehen.“ Zum Schluß werden Protestdemonstrationen, Resolutionen, öffentlichkeitswirksame Aktionen, ja der „Rückzug der katholischen Institutionen, der Katholiken aus dem Dienst an einem Staat, der sich anschickt, die Überzeugungen eines wesentlichen Teiles der Bevölkerung mit Füßen zu treten“, angekündigt. Der Schluß:

gische Überlegungen zur Abtreibung: ebd. 180–185, A. Ullrich, Beratung und Hilfe bei unerwünschten Schwangerschaften: ebd. 188–193, H. Hillbrand, Für und Wider in der Abtreibungsdiskussion (eine Unterlage für Gespräche in der Erwachsenenbildung): ebd. 299–306.

„Der Kampf hat noch nicht begonnen, vielleicht können wir ihn uns ersparen. Wir dürfen ihn uns aber nicht ersparen um unserer Bequemlichkeit willen, sondern nur dann, wenn eine Lösung gefunden werden kann, die akzeptabel ist.“ Für ein österreichisches Land ist bereits eine Massenkundgebung auf dem Hauptplatz der Landeshauptstadt angekündigt, zu der „die Teilnehmer in größeren oder kleineren Gruppen marschieren“: „Wenn sich die Regierung in der Abtreibungsfrage auf die Fristenlösung festlegt, dann ist es Zeit, daß sich auch die Christen (!) festlegen.“ In der Bundesrepublik hat man übrigens gleich deutlich ausgesprochen, was hier offenbar auch gemeint ist: „Abgeordnete, die nicht bereit sind, die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens, auch des ungeborenen Kindes, zu garantieren, sind für Katholiken nicht mehr wählbar.“

Solche Töne eines militanten und aggressiven Katholizismus sind jedenfalls in Österreich seit der Zwischenkriegszeit nicht mehr angeschlagen worden. Es wird wieder einmal zur großen Schlacht geblasen. Man hört förmlich die Trompeten schmettern. Das zerbrochene Porzellan wird dann schon einen anderen Klang haben. Schließlich haben wir Älteren ja schon erlebt, wohin solche Töne möglicherweise führen. Wir haben dessen erst jetzt wieder gedacht. Dorthin wollen wir nicht mehr zurück. Wie schon eingangs bemerkt: es geht weniger um den konkreten Anlaß als um die Form der Auseinandersetzung mit andersdenkenden Menschen, Gruppen, Weltanschauungen, um den Dialog der Kirche mit der Welt.

II. In tiefer Sorge sei darum am konkreten Beispiel einiges zur Überlegung gegeben.

1. Die Kirche hat sich seit den ersten christlichen Zeiten der Praxis der direkten Schwangerschaftsunterbrechung und Tötung der Leibesfrucht entschieden widersetzt und *den bestmöglichen Schutz des werdenden, ungeborenen und völlig wehrlosen menschlichen Lebens* vertreten. Die Kirche ist dabei der Überzeugung, daß sie damit nicht ein spezifisches Gut der Christen, sondern ein allgemein menschliches Gut verteidigt. – Daß hier, etwa bei der streng medizinischen Indikation, wenn das Leben der Mutter nur durch die Tötung

der Leibesfrucht zu retten ist, noch schwere moraltheologische Probleme vorliegen, sei nur erwähnt. Bezüglich solcher Grenzfälle „sind heute viele Moraltheologen der Meinung, daß eine Interruptio aus einem schwerwiegenden medizinischen Grund (medizinische Indikation) sittlich auch dann zu rechtfertigen ist, wenn es sich nicht um eine indirekte Tötung handelt“².

2. Die Kirche hat Recht und Pflicht, das *Gewissen der katholischen Gläubigen* und ihre Verantwortung in dieser schwerwiegenden Frage wachzurufen und Andersdenkenden ihre Gründe darzulegen, derentwegen sie ihre Überzeugung für richtig hält. „Wir können den Staat darauf aufmerksam machen, welche ‚Signalwirkung‘ eine Änderung eines Strafgesetzes haben kann. Mehr als Mutmaßungen kann man darüber nicht anstellen; diese Mutmaßungen können sich als unzutreffend erweisen“³.

Manche Gründe werden leicht allgemein einsichtig zu machen sein; andere weniger, weil sie Entscheidungen voraussetzen, die schon unter Christen verschiedener Bekenntnisse, unter Gläubigen verschiedener Religionen und erst recht unter Anhängern verschiedener Weltanschauungen alles eher als gleich sind.

3. Trotz aller Zusammenhänge sind *Sittlichkeit und Strafrecht* zu unterscheiden. Einerseits ist das werdende und ungeborene menschliche Leben ein auch vom Staat größtmöglich, also unter Umständen auch durch sein Strafrecht zu schützendes Gut; denn hier geht es nicht um eine rein individualistisch zu sehende Privatsache, um das „Recht auf den eigenen Bauch“, und „ohne einen Mindestbestand an gemeinsamen Wertüberzeugungen, die als unerschütterlich anerkannt sind . . . , kommt ein Gemeinwesen nicht aus“³. Andererseits war unsere Gesellschaft immer schon der Meinung, daß nicht jede Art der Abtreibung strafrechtlich zu verfolgen ist, da es Konflikt- und Verzweigungssituationen gibt, in denen selbst einer katholischen Mutter und einem katholischen Arzt die Unerlaubtheit solchen Tuns subjektiv durchaus nicht genügend einsichtig sein kann⁴, zumal wenn man das geschichtliche und darum wan-

delbare Element unserer Wahrheitserkenntnis, auch in der sittlichen Normenfindung, bedenkt. Ja, „ob der Schutz des werdenden Lebens überhaupt durch strafrechtliche Sanktionen“ – und erst recht, durch welche – „mit Erfolg geschehen kann oder nicht, ist keine ethische Frage. Das ist eine reine Tatfrage. Man kann versuchen, Erfahrungsmaterial zu sammeln, aber in Dingen dieser Art kommen wir niemals über Mutmaßungen hinaus, die zum Teil auf verschiedenem Erfahrungsbefund beruhen, zum Teil vielleicht auch beeinflusst sind durch Lieblingsmeinungen, Vorurteile u. dgl. Darum glaube ich, wir sollten uns da einer sehr großen und vorsichtigen Zurückhaltung befleißigen. Wir sollten aber – und das scheint mir pastoral außerordentlich wichtig zu sein – doch sehr dahin wirken, daß im Bewußtsein unserer katholischen gläubigen Bevölkerung deutlich auseinandergehalten wird, was das Sittengesetz meinem Gewissen gebietet und was der Staat durch sein Gesetz, das er mit strafrechtlichen Sanktionen bewehrt, mir für mein Verhalten befiehlt.“ Die Parole: „Was nicht strafbar ist, ist auch erlaubt“, ist hier wie auch in anderen Bereichen auf jeden Fall abzulehnen. Ob aber eine „Strafandrohung mehr Nutzen stiftet als Schaden anrichtet, darüber belehrt uns nicht unser Glaube, auch nicht unser persönliches Gewissen; darüber belehrt uns – wenn überhaupt – nur die Erfahrung“³.

4. Auch der katholische Staatsbürger ist *für die Gesetze seines Landes mitverantwortlich* und muß darum nach Kräften darauf hinwirken, daß diese auch das Recht des ungeborenen Lebens möglichst schützen und die wachsende Gleichgültigkeit gegenüber diesem Recht nicht noch fördern. Dennoch können wir Katholiken nicht erwarten, daß wir alle unsere glaubensmäßigen und sittlichen Auffassungen in einer pluralistischen Gesellschaft, in der selbst Christen oft sehr verschiedener Überzeugung sind, durch ein allgemein verpflichtendes Gesetz durchsetzen können. Auch der Gesetzgeber – selbst der katholisch Gläubige – darf nicht von der Fiktion ausgehen, „der Staat bestehe aus lauter katholisch gläubigen und einigermaßen nach den Forderungen ihres Glaubens lebenden Menschen“³. Was auf jeden Fall verlangt werden muß, und zwar im Sinn der allgemeinen Gewis-

² H. Rotter, a. a. O. 183.

³ O. von Nell-Breuning, in: Zur Debatte 2 (1972) 6, 6f.

⁴ Vgl. J. Pilz, Art. Abtreibung, in: LThK² I (1957) 96–100, hier 99.

sensfreiheit, ist, daß niemand – weder Mütter noch Ärzte – genötigt wird, gegen sein Gewissen zu handeln, oder daß er wegen seiner Gewiseinstellung auch nur in irgendeiner Weise diskriminiert wird.

5. Einverständnis scheint darüber zu herrschen, daß die gegenwärtigen strafrechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf den Schutz des werdenden Lebens weithin ineffektiv sind und vor allem die erschreckend hohen Zahlen illegaler und unter äußerst gefährvollen Bedingungen vorgenommenen Schwangerschaftsunterbrechungen (die Schätzungen gehen auseinander) kaum verringern konnten, woran der Staat äußerst interessiert sein muß. Besonders betrüblich ist am gegenwärtigen Zustand, daß vor allem die sozial schlechtgestellten Bevölkerungsschichten Kurpfuschern ausgeliefert sind; die „gute Gesellschaft“ hingegen kann es sich ohne besondere Schwierigkeiten richten.

6. Angesichts der Problemlage ist es gar nicht so verwunderlich, wenn die Meinungen auch ernstzunehmender Menschen im Konkreten oft weit auseinandergehen, etwa darüber, wie eine strafgesetzliche Ordnung aussehen soll, die einerseits den Schutz des ungeborenen Lebens möglichst garantiert und andererseits die illegalen und unkontrollierten Abtreibungen möglichst verhindert. Darin wird man bestärkt, wenn man verschiedene Stellungnahmen und die Werke von Fachleuten zu den anstehenden Problemen einsieht⁵. Ohne sich mit dieser und ähnlicher Literatur beschäftigen zu haben, sollte überhaupt niemand zur Sache reden. Es ist hier nicht der Ort, das Pro und Contra der verschiedenen Lösungsversuche zu erörtern, sondern nur, für eine sachgerechte und nüchterne Auseinandersetzung von Christen zu plädieren.

7. „Strafe ist nicht der einzige Weg und kaum der beste Weg, das menschliche Leben zu sichern und für es zu sorgen. Eine positive Gesetzgebung auf dem sozialen, kulturellen und

pädagogischen Gebiet kann und muß in wachsendem Maß das ungeborene Leben schützen“⁶.

8. Kein loyal Denkender wird den Katholiken grundsätzlich das Recht absprechen können, die anderen Staatsbürgern in einer Demokratie zustehenden und üblichen Mittel der öffentlichen Meinungsbildung und der Werbung für ihre Meinung in Anspruch zu nehmen und einzusetzen; dazu gehören unter Umständen gewiß auch Protest, Demonstration, Volksbegehren u. ä. Auch die Kirche als solche darf sich nicht auf die Sakristei zurückdrängen lassen, sie darf sich auch selbst nicht auf die Sorge um das individuelle oder gar individualistisch verstandene Heil beschränken. Sie hat auch eine öffentliche, gesellschaftspolitische, christlicher gesagt: gesellschaftsdiakonische Aufgabe. Sie kann aus ihrer jeweiligen Erkenntnis heraus Stellung beziehen, raten, mahnen, warnen, auf Gefahren aufmerksam machen; sie muß die Botschaft Jesu unter Umständen „von den Dächern ausrufen“ (Mt 10, 27). Sie muß aber sehr darauf achten, wie sie das tut, daß sie dabei eine Kirche der Einladung und des Angebotes bleibt, daß man ihr Wort noch als Hilfe und Dienst verstehen kann und nicht als Herrschenwollen, als Diktat und Repression mißverstehen muß. Im konkreten Fall kommt es auf die Argumente an, auf das Abwägen von Gründen und Gegen Gründen, auf das Überzeugen mit Argumenten. Alles das ist auf Massenkundgebungen kaum möglich. Hier wird mit Kampfpaparen gearbeitet, hier wird primitivisiert, gedroht, hier werden Emotionen aufgepeitscht, wie das ja schon geschieht, hier werden Fronten aufgebaut, hier wird eine Belagerungsmentalität geschaffen. In einer solchen Situation kann man keinen Andersdenkenden mehr überzeugen. Hier werden die letzten Voraussetzungen für ein echtes Gespräch zerschlagen. Man kann nur hoffen, daß nicht auch andere zu marschieren beginnen, nicht auch mit Lautsprecherwagen durch die Gegend fahren und die Hauptplätze unserer Landeshauptstädte besetzen und mit derselben Simplifizierung ihre Gegenpaparen in die Welt schreien. Dann würden am Ende sicher nicht die besseren Argumente siegen, sondern die besseren Paparen, die größere Lautstärke,

⁶ Erklärung der skandinavischen Bischöfe, a. a. O.

⁵ Siehe u. a. O. von Nell-Breuning, a. a. O.; Erklärung der skandinavischen Bischöfe über die Abtreibung, in: Herder Korrespondenz 25 (1971) 478–485; Erklärung der Arbeitsgemeinschaft von Priestergruppen in der Bundesrepublik Deutschland, ebd. 26 (1972) 557–559; Studie des französischen Arbeitsteams der Etudes, in: Orientierung 37 (1973) 26–29, 44–47, 55–58; Stellungnahme von Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern der evangelisch theologischen Fakultät in Göttingen (Hektogramm); J. Baumann (Hrsg.), Das Abtreibungsverbot, Neuwied 1971; J. Gründel, Abtreibung pro und contra, Innsbruck 1971.

die heftigere Emotion, die „bessere“ Demagogie. Dann aber würden wir wirklich wieder dort sein, wo wir vor 40 Jahren waren.

9. Leider versuchen manche, auf diesem Feuerchen auch *parteilpolitische Stüppchen* zu kochen oder aufzuwärmen. Dazu ist die Sache freilich schon wegen der komplexen Problemlage wenig geeignet. Hier wird wohl gelten müssen, was die skandinavischen Bischöfe im gleichen Zusammenhang erklärt haben: „Wenn die Katholiken wählen oder an anderer politischer Wirksamkeit teilnehmen, sollen sie darauf bedacht sein, daß die Gesetzgebung, die sie zu unterstützen wünschen, das Leben fördern und die Menschenrechte schützen soll. Dennoch meinen wir, daß ein Katholik einer Partei seine Stimme geben kann, die in einzelnen Punkten eine Politik vertritt, die nicht mit seiner Überzeugung übereinstimmt“⁶. Denn „das Gesamturteil über eine Partei schließt so viele konkrete politische Wertungen ein, daß die Kirche nur noch in extrem gelagerten Einzelfällen ein solches Urteil mit Sicherheit abzugeben imstande ist“ (Nell-Breuning)⁷.

gebung lebenden Jüdin, mit dem jüdischen Theologen Dr. Ernst Ludwig Ehrlich und mit dem Autor zusammengefaßt werden. red

Frau Herb war fürs erste über den Artikel von Swidler empört, besonders über die Schilderung der Stellung der Frau im Judentum. Dem von Swidler zitierten Dankgebet könnten andere Gebete aus dem gleichen Gebetbuch gegenübergestellt werden, z. B. (S. 98): „Wer ein biederes Weib gefunden, höher als Perlen ist ihr Preis. Auf sie vertraut des Gatten Herz, und es fehlt ihm nicht an Gütern. Sie erweist ihm Gutes und nie Schlechtes alle Tage ihres Lebens . . . Macht und Anmut ist ihr Gewand, gedenkt ohne Schmerz des letzten Tages. Öffnet ihren Mund mit Weisheit, liebevolle Lehre ist auf ihrer Zunge . . . Kinder erstehen ihr, die sie preisen, und ihr Gatte rühmet sie . . .“ Das hört sich doch nicht so an, als betrachte man die Frau als zweitrangiges Wesen. Und wörtlich: „Daß damals, anders als heute, die Rollen von Mann und Frau genau festgelegt waren, besagt ja noch nicht, daß der Frau keine Achtung zukam. Man hielt ihre vielfältigen Pflichten im Haus und vor allem bei der Kindererziehung dagegen für so wichtig, daß man sie von fast allen religiösen Pflichten befreite, die an eine bestimmte Zeit gebunden waren, weil sie sich von ihren privaten Verpflichtungen schwerer als ein Mann befreien konnte. In dieser Befreiung liegt also keinerlei diskriminierende Absicht.“ Herb vermißt dann die Quellenangabe bei einigen Beispielen von Swidler und führt als Gegenbeweis einige Zitate aus dem Babylonischen Talmud an. Bawa mezia 59a: „Und Rabbi Chelbo sagt: Immerdar sei ein Mensch auf die Ehrung seiner Frau bedacht, denn nur um seiner Frau willen waltet Segen im Haus eines Menschen.“ Jewamot 62b: „Unsere Meister lehrten: Wer seine Frau wie sich selbst liebt und mehr als sich selbst ehrt . . .“ Brachot 17a: „Noch größer ist die Verheißung, die der Heilige, gelobt sei er, verheißten hat, für Frauen als für Männer, denn es heißt: Frauen der Sorglosigkeit, steht auf, hört meine Stimme; Töchter der Verheißung, lauscht meiner Rede!“ Das alles spreche doch nicht für eine überwiegend negative Haltung Frauen gegenüber.

Leserbriefe

Um die Gleichwertigkeit der Frau in Judentum und Christentum

Ein Bericht über Stellungnahmen zum Beitrag von L. Swidler, *Jesu Begegnung mit Frauen*

Der Beitrag von Leonard Swidler, Jesu Begegnung mit Frauen (Heft 4, 1972, 229–235) hat erhebliches Echo gefunden: auf der einen Seite wurden wir um die Abdruckerlaubnis in anderen Zeitschriften gebeten und erhielten wir sehr zustimmende Stellungnahmen, auf der anderen Seite fand der Beitrag aber auch heftige Kritik. Im folgenden sollen einige wichtige Gedanken aus der Korrespondenz mit Frau Gabriele Herb, einer in christlicher Um-

⁷ O. von Nell-Breuning in einem Gutachten zu einem Entwurf der Katholischen Aktion Österreichs über „Katholische Aktion und Politik“ aus dem Jahre 1962.